

Aktenzeichen:
5210 Js 28270/10 2 Ds



Amtsgericht
Neustadt an der Weinstraße
Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Karin Hurrle (geb. Amos),
geboren am 19.06.1949, wohnhaft: Brunnengasse 1 a, 67454 Haßloch

Verteidiger:

Rechtsanwalt Ernst-Günter Claas, Rathausstraße 8, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Schulte, Heinigstraße 37, 67059 Ludwigshafen am Rhein

wegen Falscher Verdächtigung

hat das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße durch den Richter am Landgericht Melahn am 13.05.2013 beschlossen:

Der Antrag der Angeklagten vom 16.02.2013 auf Entpflichtung von Rechtsanwalt Claas wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Zwar ist nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass der Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung aus wichtigem Grund möglich ist, auch wenn dies gesetzlich nirgends ausdrücklich geregelt ist (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage, § 143 Rn. 3 m.w.N.). Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung gefährden, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten (vgl. BVerfG NSTZ 1998, 46).

Ein solcher Grund ist jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Aus dem Vortrag der Angeklagten in ihrem Schreiben vom 04.03.2013 ergibt sich kein unlauteres Verhalten ihres Pflichtverteidigers. Vielmehr wird daraus deutlich, dass Rechtsanwalt Claas in dem Mandantengespräch am 15.02.2013 offenbar eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als die Angeklagte und versucht hat, ihr die Erfolgsaussichten in dem Verfahren aus seiner Sicht vermitteln. So hat es auch der Pflichtverteidiger in seiner Stellungnahme vom 03.04.2013 dargestellt. Es gehört aber gerade zu den Aufgaben eines Verteidigers, seinen Mandanten auch über mögliche Rechtsirrtümer und Fehleinschätzungen aufzuklären und mit ihm die Auswirkungen der verschiedenen denkbaren Verteidigungsstrategien zu erörtern. Nichts anderes gilt im Ergebnis für seine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dass es darüber auch zu Differenzen mit dem Mandanten kommen kann, ist nicht ungewöhnlich und für sich genommen kein Grund für den Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung. Soweit die Angeklagte behauptet, die Methoden im Dritten Reich könnten nicht schlimmer gewesen sein als die ihres Verteidigers und das 2,5-stündige Gespräch habe einem Verhör aus einem Kriminalroman geglichen, substantiiert sie dies nicht weiter. Pauschale nicht näher belegte Vorwürfe des Angeklagten gegen seinen Verteidiger rechtfertigen jedoch eine Entpflichtung grundsätzlich nicht (vgl. BGH StraFo 2008, 243).

Letztlich ist auch eine Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 StPO nicht angezeigt. Zwar hat sich inzwischen ein weiterer Verteidiger für die Angeklagte bestellt. Da jedoch schon der letzte Wahlverteidiger der Angeklagten das Mandat niedergelegt und sie bereits nach den ersten Telefonaten ihren neu bestellten Pflichtverteidiger abgelehnt hat, besteht nach Auffassung des Gerichts die Gefahr, dass auch das neue Wahlmandat nicht von Dauer sein wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Rechtsanwalt Claas auch neben dem neuen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schulte als Pflichtverteidiger in dem Verfahren zu belassen.

Melahn
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:



(Schmidt) Justizobersekretärin
als Beauftragte der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)